

1. September 2010 ERZ C

1 2 5 4 Berner Fachhochschule: Hochschule der Künste Bern (HKB), Zusammenlegung von unselbstständigen Stiftungen und Legaten

A. Ausgangslage

1. An der Hochschule der Künste Bern (HKB) bestehen drei Stipendienfonds als unselbstständige Stiftungen:

- Stipendienfonds Musik und Theater
- Stipendienfonds Design, Kunst und Konservierung
- Stipendienfonds Literatur



Die drei unselbstständigen Stiftungen bezwecken die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Studierenden im entsprechenden Fachbereich. Der Stipendienfonds Musik und Theater verfügte am 1. Januar 2010 ein Kapital von CHF 579'699.02. Der Stipendienfonds Design, Kunst und Konservierung verfügte am 1. Januar 2010 ein Kapital von CHF 62'512.07. Der Stipendienfonds Literatur verfügte am 1. Januar 2010 ein Kapital von CHF 8'238.59.

Der Fonds Musik und Theater ist seit langem aktiv, die beiden anderen Fonds ruhen seit ihrer Errichtung und sollen nun ebenfalls in Betrieb genommen werden. Die Überlegung bei der Errichtung getrennter Fonds war, dass sich Spenden und Legate oft gezielt an einen dieser Bereiche richten und die Spendenden Gewissheit haben möchten, dass ihre Gelder nicht für andere Bereiche verwendet werden. In der Praxis erweist sich aber die Verwaltung separater Fonds als unverhältnismässig aufwändig, weshalb nun eine Zusammenlegung beantragt wird. Mit der Fusion müssen nicht mehr drei vollständige Fondsrechnungen aufgestellt, durch übergeordnete Instanzen genehmigt und durch die Finanzkontrolle revidiert werden. In Zukunft wird anstatt drei Fondsräten nur einer bestehen. Unter einem einzigen strategischen Organ wird denn eine einheitliche und ausgewogene Vergabepolitik sichergestellt, ohne dass dafür zusätzlich eine „Konferenz der Fondsräte“ oder andere Massnahmen notwendig wären.

Dem neuen fusionierten Fonds wird ein Fondsreglement beigegeben, das sich im Wesentlichen an jenem des aktuellen Stipendienfonds Musik und Theater orientiert, die Rechtsnatur bleibt unverändert die einer unselbstständigen Stiftung.

Innerhalb des Fonds bestehen drei Teilfonds mit getrennten Kapitalkonten, die aus den Kapitalien der getrennten Vorgängerfonds gebildet werden. Mit der getrennten Verwaltung der Kapitalkonten ist auch künftig gewährleistet, dass zweckgebundene Spenden und Legate im Sinne der Geldgebenden verwendet werden. Die Führung von drei separaten Kapitalkonten pro Teilfonds verursacht im Vergleich zu einem keinen oder nur minimalen Mehr-

aufwand. Die Unterscheidung erfolgt durch Objekte, die in der Drittmittelbuchhaltung ohnehin berücksichtigt werden müssen. Das neue Fondsreglement wird Bestimmungen enthalten, welche regeln, wie gemeinsam anfallende Verwaltungskosten den einzelnen Teilfonds belastet werden. Zudem wird das Fondsreglement neu explizit festhalten, dass die Kapitalien mündelsicher (d.h. vor Kapitalverlusten sicher) angelegt werden.

2. Gemäss Artikel 55 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) gehören Legate und unselbstständige Stiftungen im Sinne des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), welche die Berner Fachhochschulen begünstigen, zum Vermögen der Berner Fachhochschule.
3. Gemäss Artikel 47 FaG gilt für den Finanzhaushalt der Berner Fachhochschule die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, soweit das Gesetz über die Berner Fachhochschule keine besonderen Vorschriften enthält. Gemäss Artikel 35 Absatz 4 FLG werden Legate und unselbstständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, durch den Regierungsrat mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt. Der Beschluss über die Zusammenlegung der drei Stipendienfonds ist somit dem Regierungsrat zu unterbreiten.

B. Antrag

Die drei unselbstständigen Stiftungen Stipendienfonds Musik und Theater, Stipendienfonds Design, Kunst und Konservierung und Stipendienfonds Literatur sind zur unselbstständigen Stiftung „Stipendienfonds der Hochschule der Künste Bern“ zusammenzulegen.

C. Beschluss

Dieser Regierungsratsbeschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

